

11 O 391/11



Verkündet am 05.09.2013
, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

des Euroweb Internet GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Christoph Preuß, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Buchholz und Kollegen,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 25.07.2013
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Unter Einbeziehung des Vorbehaltsurteils des Amtsgerichts Düsseldorf
(34 C 632/11) vom 05.05.2011, welches für vorbehaltlos erklärt wird, wird
die Beklagte verurteilt, an die Klägerin insgesamt gemäß § 649 Satz 2

BGB einen Nettobetrag in Höhe von 5.967,05 € zuzüglich Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.09.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

In dem Umfang gemäß Ziffer 1 des Tenors des Vorbehaltsurteils des Amtsgerichts Düsseldorf vom 05.05.2011 ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % abzuwenden, sofern die Klägerin die Zwangsvollstreckung im Umfang der Ziffer 1 des Tenors des Vorbehaltsurteils des Amtsgerichts Düsseldorf vom 05.05.2011 betreibt, wenn die Klägerin nicht in diesem Umfang vor Beginn der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Sicherheitsleistungen können auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer großen Bank oder Sparkasse mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Tatbestand:

Die Klägerin und die Beklagte schlossen am 26.06.2009 einen sogenannten „Internet-System-Vertrag“ (Anlage K 1). Der Vertrag wurde für die Klägerin von dem Zeugen : vermittelt.

Gegenstand des Internet-System-Vertrages ist die Vermietung einer Internetpräsenz des Typs Euroweb Premium sowie die Erbringung weiterer Dienstleistungen, wie die Beratung und Zusammenstellung einer individuellen Internetpräsenz sowie das Hosting von Webseiten und Mailboxen auf den Servern der Klägerin.

Auf den Vertrag im Übrigen wird verwiesen.

Mit der vorliegenden Klage hatte die Klägerin im Urkundenprozess von der Beklagten zunächst Zahlung von 3.949,61 € zuzüglich Zinsen sowie die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten begehrt.

Nach Verweisung durch das Amtsgericht Cottbus war die Klage beim Amtsgericht Düsseldorf anhängig.

Das Amtsgericht Düsseldorf hat dem vorgenannten Klageantrag durch Anerkenntnis-Vorbehaltsurteil im Urkundenprozess mit Urteil vom 05.05.2011 (Bl. 71/72 GA) stattgegeben.

Mit Klageerweiterung begehrt die Klägerin nunmehr – nach Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Düsseldorf – das Vorbehaltsurteil des Amtsgerichts Düsseldorf für vorbehaltlos zu erklären und die Beklagte gemäß § 649 Satz 2 BGB zur Zahlung von insgesamt 5.967,05 € nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Klägerin trägt im Wesentlichen vor:

Die Beklagte berufe sich in ihrem Schriftsatz vom 06.07.2011 nunmehr ausdrücklich auf die ihr nach dem Werkvertragsrecht zustehende jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Demzufolge rechne die Klägerin den ihr gemäß § 649 Satz 2 BGB zustehenden Vergütungsanspruch ab und lege dabei die Erklärung der Beklagten vom 01.07.2009 zugrunde, die die Klägerin als Kündigungserklärung nach § 649 BGB akzeptiere.

Nach näherer Maßgabe ihres Schriftsatzes vom 31.08.2011 (Bl. 125 ff. GA) – so die Klägerin weiter – habe sie durch die Kündigung des Vertrages seitens der Beklagten Aufwendungen erspart in Höhe von insgesamt 471,95 €. Ihr stehe somit ein Anspruch auf die gesamte vereinbarte Nettovergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen, mithin ein Betrag in Höhe von 5.967,05 € zu.

Die Behauptung der Beklagten, der damalige Vermittler, der Zeuge , habe der Beklagten anlässlich des Vertragsschlusses am 26.06.2010 mündlich ein jederzeitiges Widerrufsrecht betreffend den Internet-System-Vertrag eingeräumt, sei

unzutreffend.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage – unter Aufhebung des Vorbehaltsurteils des Amtsgerichts Düsseldorf – abzuweisen.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor:

Sie, die Beklagte, habe damals – insoweit unstrittig – eine Praxis in Cottbus betrieben. Zum Abschluss des Vertrags sei – ebenfalls unstrittig – der Vertreter der Klägerin, der Zeuge , bei ihr in ihren damaligen Geschäftsräumen erschienen. Zu Beginn des Gespräches habe der Vertreter der Beklagten erklärt, dass seine Firma relativ neu sei und sich im Raum Cottbus etablieren wolle. Aus diesem Grunde könne er der Beklagten die Erstellung einer Referenzseite anbieten, welche gleichzeitig der Klägerin als Werbung dienen solle. Auszüge aus dieser Homepage hätten in den Werbeprospekten der Klägerin mit vorgestellt werden sollen. Als Gegenleistung sei diese Internetpräsenz für die Beklagte wesentlich günstiger als sonst üblich.

Da der Beklagten der von der Klägerin verlangte Preis sehr hoch vorgekommen sei, habe sie den Vertrag mit ihrem Mann besprechen wollen. Der Vermittler der Klägerin habe auf einen sofortigen Vertragsabschluss gedrängt und erklärt, die Beklagte könne sich den Vertrag schon mal „sichern“ und jederzeit kündigen. Die Beklagte könne den Vertrag am Wochenende mit ihrem Mann besprechen und gegebenenfalls am darauffolgenden Montag noch mit sofortiger Wirkung kündigen. Auf diese Zusage hin habe die Beklagte den streitgegenständlichen Vertrag unterzeichnet. Nach Unterschriftsleistung durch die Beklagte habe der Vertreter der Klägerin weitere Ausfüllungen auf dem Vertragsformular vorgenommen, so die unter IV. vorhandene Kreuze und anschließend den Firmenstempel der Beklagten selbständig und eigenmächtig unter den Vertrag gesetzt.

Am 29.06.2009 habe die Beklagte vereinbarungsgemäß dann den Vertreter der Beklagten unter dessen Handynummer angerufen und mitgeteilt, dass sie den Vertrag vereinbarungsgemäß widerrufen möchte. In diesem Gespräch habe der Vertreter der Klägerin nunmehr geäußert, dass er sich gerade in Urlaub befände und nichts mehr für die Beklagte tun könne. Die Beklagte solle sich an die Geschäftsleitung wenden. Daraufhin sei dann durch Schriftsatzes ihres jetzigen Prozessbevollmächtigten – insoweit unstrittig – am 01.07.2009 der Widerruf des streitgegenständlichen Vertrages erfolgt (Anlage B 3).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben. Wegen des Inhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird gleichfalls auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Entsprechend dem Antrag der Klägerin ist das Vorbehaltsurteil des Amtsgerichts Düsseldorf daher für vorbehaltlos zu erklären und die Beklagte zur Zahlung des nunmehr von der Klägerin geltend gemachten Betrages von 5.967,05 € nebst Zinsen zu verurteilen.

I.

Zwischen den Parteien steht nicht im Streit, dass am 26.06.2009 zwischen ihnen der ihn Rede stehende Internet-System-Vertrag (Anlage K 1) wirksam zustande gekommen ist.

II.

Die Beklagte konnte den Vertrag durch das Antwortschreiben vom 01.07.2009 (Anlage B 3) nicht wirksam widerrufen.

Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass der für die Klägerin bei Abschluss des Vertrages handelnde Zeuge ihr anlässlich des Abschlusses des Vertrages mündlich ein jederzeitiges Recht zum Widerruf des Vertrages eingeräumt hat.

Zwar hat die Tochter der Beklagten, die Zeugin, bekundet, der Zeuge habe im Laufe des Gespräches mit der Klägerin, bei dem sie, die Zeugin, teilweise dabei gewesen sei, mehrfach erklärt, es sei kein Problem, wenn die Beklagte sich nach einem Gespräch mit ihrem Ehemann von dem Vertrag wieder lösen wolle. Wenn die Beklagte es wünsche, könne sie sich jederzeit von dem Vertrag lösen.

Demgegenüber hat der Vermittler der Klägerin, der Zeuge, bekundet, er könne sich zwar an den konkreten Fall im Einzelnen nicht mehr erinnern, er könne aber ausschließen, dass er der Beklagten in dem Gespräch mündlich ein Rücktritts- oder Widerrufsrecht eingeräumt habe. Er habe solche Abschlussgespräche mit Kunden immer in der gleichen Weise geführt. Ein Widerrufs- oder Rücktrittsrecht habe er keinem Kunden eingeräumt, weil er hierzu seitens der Klägerin gar nicht bevollmächtigt gewesen sei; mündliche Nebenabreden hätten immer schriftlich bestätigt werden müssen.

Nach Auffassung des Gerichts ist keine der beiden sich widersprechenden Zeugenaussagen im erhöhten Maße glaubhaft. Keinem der beiden Zeugen kommt eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Bei der Zeugin handelt es sich um die Tochter der Beklagten, die mithin persönlich an einem Erfolg ihrer Mutter in dem vorliegenden Rechtsstreit interessiert ist. Bei dem Zeugen handelt es sich um einen früheren Mitarbeiter der Klägerin, der heute für diese allerdings nicht mehr tätig ist.

Angesichts dieser Umstände kommt jedenfalls den Angaben der Zeugin keine erhöhte Glaubhaftigkeit und der Zeugin keine erhöhte Glaubwürdigkeit zu, so dass die Beklagte ihre Behauptung nicht nachgewiesen hat.

Allerdings hat sich die Beklagte – wie die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 31.08.2011 zutreffend vorgetragen hat – mit Schriftsatz vom 06.07.2011 ausdrücklich auf die ihr nach Werkvertragsrecht zustehende jederzeitige Kündigungsmöglichkeit berufen (Bl. 109 GA).

Mithin kann die Klägerin den ihr gemäß § 649 Satz 2 BGB zustehenden Vergütungsanspruch abrechnen.

Dies hat die Klägerin in ihrem vorgenannten Schriftsatz vom 31.08.2011 substantiiert, detailliert und plausibel getan. Danach beträgt die vereinbarte Netto-Gesamtvergütung für die Vertragslaufzeit zuzüglich einmaliger Anschlusskosten 6.439,00 € (Bl. 131 GA).

An Aufwendungen hat die Klägerin danach infolge der Vertragskündigung durch die Beklagte nach näherer Maßgabe der Seite 8 (Bl. 132 GA) ihres vorgenannten Schriftsatzes Aufwendungen in der Höhe von insgesamt 471,95 € erspart.

Hieraus errechnet sich eine Netto-Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen von 5.967,05 € (Bl. 133 GA).

Diesen Berechnungen der Klägerin ist die Beklagte nicht entgegen getreten, so dass die Richtigkeit dieser Berechnungen als von der Beklagten zugestanden gilt.

Demzufolge schuldet die Beklagte der Klägerin einen Vergütungsanspruch nach § 649 Satz 2 BGB in Höhe von insgesamt 5.967,05 €.

Die zuerkannten Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz rechtfertigen sich nach der gesetzlichen Verzugszinsregelung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 5, 709 Satz 1 und 2, 711 ZPO.

Streitwert: 5.967,05 €.

Vorsitzender Richter am Landgericht